

Merkblatt Alimentenhilfe

Einleitung

In Ausführung der Art. 131, 290 und 293 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (InkHV) regelt der Kanton Luzern die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen mit dem Sozialhilfegesetz (SHG) und der Sozialhilfeverordnung (SHV) des Kantons Luzern.

Wenn Unterhaltspflichtige ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen, können sich Betroffene an den Sozialdienst Adligenswil, Udligenswil, Meierskappel wenden. Die Unterstützung ist für Unterhaltsberechtigte unentgeltlich.

Grundlage des Inkassoauftrages bietet der gesamte Inhalt des Rechtstitels (Gerichtsurteil, Gerichtsentscheid, Unterhaltsvertrag mit Rechtskraftbescheinigung bzw. Vollstreckbarkeitsbescheinigung). Nicht nur die laufenden und verfallenen Kinderalimente, sondern auch Kinderzulagen und Ehegattenalimente können eingefordert werden.

Grundsätzlich gilt es zwei Begriffe zu unterscheiden: Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

Inkassohilfe

Anspruch auf Inkassohilfe (§ 43 SHG)

Das unterhaltsberechtigende Kind, wie auch der unterhaltsberechtigende Ehegatte, hat gegenüber der Einwohnergemeinde des zivilrechtlichen Wohnsitzes Anspruch auf unentgeltliche Hilfe bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen. Inkassohilfe wird rückwirkend für Unterhaltsbeiträge der letzten 12 Monate geleistet.

Zur Bearbeitung eines Inkasso-Auftrages werden benötigt:

- wahrheitsgemäss ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuch (Formular „Gesuch um Alimentenhilfe“)
- unterzeichnete Inkassovollmacht
- amtliche Ausweise aller unterhaltsberechtigten Personen
- Rechtstitel im Sinne von § 44 Abs. 2 SHG und § 28 SHV:
 - rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die von schweizerischen Gerichten gefällt wurden
 - Unterhaltsverträge, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Richter genehmigt wurden (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB)

Kosten Inkassohilfe (§ 47 SHG)

Die Unterstützung der Alimentenfachstelle bei der Vollstreckung von Unterhaltsbeiträgen ist für die unterhaltsberechtigte Person unentgeltlich.

Betreibungskosten (Art. 16 ff. Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs / GebV SchKG)

Betreibungskosten, die bei der Einforderung von Unterhaltsbeiträgen gemäss Art. 16 ff. GebV SchKG anfallen, werden im Rahmen der Inkassohilfe vom Gemeinwesen bevorschusst und sind von der unterhaltspflichtigen Person zu tragen gemäss Art. 18 und 19 InkHV. Verfügt die unterhaltsberechtigte Person über die erforderlichen Mittel kann das Gemeinwesen diese Kosten von ihr verlangen, wenn die Kosten nicht von der unterhaltsberechtigten Person erhältlich gemacht werden können (Art. 19 Abs. 2 InkHV). Die erforderlichen Mittel liegen vor, wenn das massgebende Einkommen von alleinstehenden Personen über CHF 120'000 liegt und bei verheirateten Personen, bzw. bei Personen, die in eingetragener Partnerschaft

oder in einem stabilen Konkubinat leben, über CHF 180'000. Bei volljährigen Kindern ist ausschliesslich deren eigenes Einkommen zu berücksichtigen.

Meldungen an die Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtung

Gemäss Art. 13 InkHV kann die Alimentenfachstelle bei Nichterfüllung der Unterhaltspflichten von mindestens vier Monaten eine Meldung an die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung der unterhaltspflichtigen Person vornehmen. Die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung meldet dann der Alimentenfachstelle unverzüglich die Auszahlung von einmaligen Kapitalabfindungen von mindestens CHF 1'000, Barauszahlungen von mindestens CHF 1'000 und/oder Vorbezug zur Wohneigentumsförderung (Art. 14 InkHV).

Einstellung der Inkassohilfe (Art. 16 InkHV)

In folgenden Fällen wird die Inkassohilfe eingestellt:

- Ende des Unterhaltsanspruches
- Rückzug des Inkassohilfesgesuches durch die unterhaltsberechtigte Person
- Wechsel des Wohnsitzes, wenn sich dadurch die Zuständigkeit ändert

Ausserdem kann die Inkassohilfe auch in folgenden Fällen eingestellt werden:

- bei Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäss Art. 10 InkHV durch die unterhaltsberechtigte Person
- bei Uneinbringlichkeit der Unterhaltsbeiträge, in jedem Fall aber ein Jahr nach dem letzten erfolglosen Inkassoversuch
- bei regelmässiger und vollständiger Erfüllung der Unterhaltspflicht durch die unterhaltspflichtige Person seit einem Jahr

Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

Anspruch auf Bevorschussung (§ 44 SHG)

Das unterhaltsberechtigte Kind hat Anspruch auf Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen, wenn die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nicht, nur teilweise oder nicht rechtzeitig nachkommen.

Notwendige Unterlagen zum Gesuch um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (§ 32 SHV):

- wahrheitsgemäss ausgefülltes und unterzeichnetes Gesuch (Formular „Gesuch um Alimentenhilfe“)
- amtliche Ausweise aller unterhaltsberechtigten Personen
- Rechtstitel im Sinne von § 44 Abs. 2 SHG und § 28 SHV:
 - rechtskräftige Urteile und Entscheide über vorsorgliche Massnahmen, die von schweizerischen Gerichten gefällt wurden
 - Unterhaltsverträge, die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder vom Richter genehmigt wurden (Art. 287 Abs. 1 und 3 ZGB)
- letzte Steuerveranlagung und das Doppel der letzten Steuererklärung des Elternteils, Stiefelternteils, der eingetragenen Partnerin oder des eingetragenen Partners oder der Partnerin oder des Partners eines stabilen Konkubinats (Zusammenleben von mindestens 2 Jahre und/oder mit einem gemeinsamen Kind), in dessen oder deren Haushalt das unterhaltsberechtigte Kind lebt
- aktuelle Lohn- bzw. Einkommensausweise der letzten sechs Monate
- Vermögensnachweise (sämtliche Kontoauszüge) der letzten sechs Monate
- Unterlagen über Einkommen und Vermögen des Kindes
- Aufstellung der ausstehenden Unterhaltsbeiträge

Der Sozialdienst Adligenswil, Udligenswil, Meierskappel kann weitere Unterlagen verlangen (§ 32 Abs. 2 SHV).

Ausschluss der Bevorschussung (§ 45 SHG)

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn:

- der Unterhalt des Kindes anderweitig gesichert ist (Erwerbseinkommen minderjähriger Kinder ausgenommen)
- das Kind sich andauernd im Ausland aufhält
- die Eltern zusammenwohnen
- das Kind oder die gesetzliche Vertretung, welche die Bevorschussung geltend macht, die erforderlichen Unterlagen vorenthält

massgebendes Einkommen (§ 46a SHG) und Einkommensgrenzen (§ 29 SHV)

Das massgebende Einkommen errechnet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 24. Januar 1995 sowie der Verordnung zum Gesetz über die Verbilligung von Prämien der Krankenversicherung vom 12. Dezember 1995. Massgebend ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung. Bevorschusste Unterhaltsbeiträge sind abzuziehen.

Kein Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn folgende massgebende Einkommensgrenzen überschritten werden:

- | | | |
|----------------------------------------------------------------------------------------|---------------|------------------------|
| - des Elternteils | CHF 33'000.-- | massgebendes Einkommen |
| - des Stiefelternteils und des Elternteils zusammen | CHF 50'000.-- | massgebendes Einkommen |
| - des Partners/ der Partnerin eines stabilen Konkubinats* und des Elternteils zusammen | CHF 50'000.-- | massgebendes Einkommen |
| - des volljährigen Kindes | CHF 16'800.-- | massgebendes Einkommen |

*Zusammenleben von mindestens zwei Jahren oder mit einem gemeinsamen Kind

Liegt bei volljährigen Kindern noch keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Weichen die tatsächlichen Verhältnisse bei der Einreichung des Gesuches und während der Bevorschussung um mehr als 15 Prozent vom massgebenden Einkommen gemäss der letzten Steuerveranlagung ab, werden die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigt.

Teilbevorschussung (§ 46 SHG und § 29a SHV)

Überschreitet das massgebende Einkommen die Einkommensgrenzen werden die Unterhaltsberechtigten mit einer Teilbevorschussung der Unterhaltsbeiträge unterstützt. Die Bevorschussung reduziert sich in diesem Fall im Verhältnis der Höhe des massgebenden Einkommens zu den Einkommensgrenzen, bis der Anspruch gänzlich entfällt. Die Reduktion beträgt mindestens 40% des massgebenden Einkommens über der Einkommensgrenze und steigt mit jedem Franken über der Einkommensgrenze um 0.0015 Prozentpunkte. Beträge unter CHF 100.00 pro Jahr und pro Kind werden nicht ausbezahlt.

Umfang der Bevorschussung (§ 46 SHG)

Der Umfang der Bevorschussung richtet sich nach dem im Rechtstitel genannten und nicht geleisteten Unterhaltsbeitrag. Die Bevorschussung darf den Betrag der maximalen Waisenrente gemäss dem Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung vom 20. Dezember 1946 nicht übersteigen. Kinderzulagen, die der unterhaltspflichtige Elternteil zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen zu bezahlen hat, werden nicht bevorschusst.

Beginn der Bevorschussung (§ 44 Abs. 3 SHG)

Bevorschusst werden die Unterhaltsbeiträge, welche im Monat nach der Einreichung des Gesuches (Formular „Gesuch um Alimentenhilfe“) fällig werden.

Dauer der Bevorschussung (§ 31 SHV)

Die Bevorschussung wird jeweils längstens für ein Jahr bewilligt. Eine Weiterführung erfolgt nur aufgrund einer Neuüberprüfung. Der Bevorschussungsanspruch endet grundsätzlich mit der Volljährigkeit. Wenn das Kind noch in Erstausbildung steht, kann die Bevorschussung auf Antrag des volljährigen Kindes über die Volljährigkeit hinaus gewährt werden, sofern ein Rechtstitel vorliegt.

Rückerstattung (§ 49 SHG)

Unrechtmässig bezogene Vorschüsse sind rückerstattungspflichtig.

Rechtmässig bezogene Alimente müssen grundsätzlich nicht rückerstattet werden, nur wenn die unterhaltsberechtigten Person den unterhaltspflichtigen Elternteil beerbt und dadurch zu Vermögen kommt.

Ebenso sind Vorschüsse zurückzuerstatten, die im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung, haftpflichtiger Dritter oder anderer Dritter gewährt werden. Das vorschussleistende Gemeinwesen ist dazu berechtigt, die direkte Auszahlung der rückwirkenden Leistungen beim Dritten zu verlangen.

Direkt vom Schuldner an den berechtigten Elternteil geleistete Zahlungen sind unverzüglich zu melden. Werden Alimente oder Rückstände selber entgegengenommen oder eingetrieben, ohne die Alimentenfachstelle zu informieren, muss mit der Einstellung der Bevorschussung und Inkassohilfe gerechnet werden.

Übergang Unterhaltsanspruch (§ 44 SHG)

Soweit die Einwohnergemeinde durch Bevorschussung für den Unterhalt eines Kindes aufkommt, geht gemäss Art. 289 Abs. 2 ZGB der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf die Einwohnergemeinde über.

Melde- und Mitwirkungspflicht (§ 7 und § 8 SHG, Art. 10 InkHV)

Sowohl bei Inkassohilfe als auch bei Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge besteht die Pflicht, den Sozialdienst Adligenswil, Udligenswil, Meierskappel sofort über wesentliche Veränderungen der Verhältnisse wie z.B. Adressänderungen, Verheiratung oder Wiederverheiratung, Konkubinat, Änderung der Einkommens- oder Vermögensverhältnisse, Empfang von Sozialversicherungsleistungen, Erlöschen des Rechtstitels usw. zu orientieren. Das Einreichen von verlangten Unterlagen zählt zur Mitwirkungspflicht. Ebenso besteht seitens des Sozialdienstes Adligenswil, Udligenswil, Meierskappel das Recht auf Einholen von Auskünften. Zudem besteht die Verpflichtung, keine eigenen Schritte für das Inkasso der Unterhaltsbeiträge einzuleiten, während Inkassohilfe gewährt wird (Art. 10 Abs. 2 InkHV). Werden diese Mitwirkungspflichten verletzt, kann dies die Abweisung des Gesuches bzw. die Einstellung der Inkassohilfe zur Folge haben (Art. 10 Abs. 3 InkHV).

Anfragen und Informationen

Die Alimentenfachstelle des Sozialdienstes Adligenswil, Udligenswil, Meierskappel ist für die Gemeinden Adligenswil, Udligenswil und Meierskappel für Gesuche im Rahmen der Alimentenhilfe zuständig. Nach Gesuchstellung wird der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller eine beschwerdefähige Verfügung zugestellt, nachdem der Anspruch auf Grund der vollständig vorliegenden Unterlagen geprüft wurde.

Stand: Januar 2022